Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 06.12.2001

für: Gemeinde Neulietzegöricke
16259 Neulietzegöricke

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neulietzegöricke

Der von der Gemeindevertretung am 29.03.2000 beschlossene Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltugsbehörde vom 07.11.2001 unter Auflagen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2001 den Beitrittsbeschluß zur Genehmigung mit Auflagen gefasst. Die Erfüllung der Auflagen zur Genehmigung vom 07.11.2001 wurde mit Datum vom 06.12.2001 durch die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulietzegöricke tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00	und	14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00	und	14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 06.12.2001

Ehling
Amtsdirektor

- Siegel -

§ 6

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der GO des Landes Brandenburg werden nicht verändert.

§ 7

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der GO des Landes Brandenburg sowie die Festlegungen im Sinne des § 79 GO Brandenburg werden nicht verändert.

Wriezener Höhe, d. 04.12.2001

Wegner
Kämmerei

Ehling
Amtsdirektor

Fuge
Vors. d. Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Altreetz für das Haushaltsjahr 2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Nachtragshaushaltsatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird im Dezember 2001 von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Wriezen, d. 04.12.2001

Ehling
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Altreetz für das Haushaltsjahr 2001
vom 14.11.2001

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl.I.S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beseitigung des Strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2000-HStrG 2000) vom 13.03.2001 (GVBl.I.S. 30) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altreetz am 14.11.2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	3.100	1144.300	1141.200
die Ausgaben	0	3.100	1144.300	1141.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	27.700	0	334.200	361.900
die Ausgaben	27.700	0	334.200	361.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0 DM	auf	0 DM
davon zum Zwecke der Umschuldung von bisher	0 DM	auf	0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	0 DM	auf	0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	0 DM	auf	0 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 4

entfällt

§ 5

Die Festlegungen im Sinne des § 79 GO Brandenburg werden nicht verändert.

§ 6

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der GO des Landes Brandenburg werden nicht verändert.

§ 7

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der GO des Landes Brandenburg sowie die Festlegungen im Sinne des § 79 GO Brandenburg werden nicht verändert.

Altreetz, den 15.11.2001

Wegner
Kämmerei

Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Ehling
Vors. d. Gemeindevertretung

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Genehmigung des Flächenutzungsplanesplanes der Gemeinde Neulietzegöricke

Der von der Gemeindevertretung am 29.03.2000 beschlossene Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 07.11.2001 unter Auflagen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2001 den Beitrittsbeschluss zur Genehmigung mit Auflagen gefasst. Die Erfüllung der Auflagen zur Genehmigung vom 07.11.2001 wurde mit dem Datum vom 06.12.2001 durch die höhere Verwaltungsgebühr bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neulietzegöricke tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Flächenutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im

Amt Barnim-Oderbruch
Bauverwaltung
Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich auch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 06.12.2001

Ehling
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils